

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-  
Bachelor- und Master-Studiengänge Wirtschaft/Politik mit den Abschlüssen  
Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.)  
(Fachprüfungsordnung Wirtschaft/Politik (2-Fächer))**

**Vom 12. Mai 2011**

NBl. MWV. Schl.-H. 2011 S. 50

Tag der Bekanntmachung: 01. Juni 2011

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20. April 2011 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung Wirtschaft/Politik (2-Fächer) vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 96), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 43), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2 Studienjahr**

(1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.

(2) Einschreibungen in den Bachelor-Studiengang für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, Einschreibungen zu geraden Fachsemestern nur zu einem Sommersemester vorgenommen.

(3) Einschreibungen in den Master-Studiengang sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich.“

2. §§ 12 und 17 wird jeweils folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat aus einem Angebot von mehreren Wahlpflichtveranstaltungen oder mehreren Wahlpflichtmodulen mehr als die nach dem Studienplan erforderliche Anzahl absolviert, sind für die Bildung der Fachnote die Noten der zuerst bestandenen Prüfungen maßgeblich.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Mai 2011 erteilt.

Kiel, den 12. Mai 2011

Prof. Dr. B. Friedl

Dekanin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel